



Regeln für Infrastruktur (RI)

Ausgabe 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I. Sicherheit	2
Artikel 1 Sicherheitsmassnahmen	2
II. Schiessanlagen	2
Artikel 2 Konzeption, Bau und Homologation der Schiessanlagen	2
Artikel 3 Umkleidemöglichkeiten	3
Artikel 4 Anlagen und Systeme	3
Artikel 5 Programmierte Stiche	3
Artikel 6 Zeigeordnung	3
Artikel 7 Fehlfunktion der Anlagen	4
III. Schlussbestimmungen	4
Artikel 8 Weiterführende Vorschriften	4
Artikel 9 Aufhebung bisheriger Vorschriften	4
Artikel 10 Genehmigung und Inkraftsetzung	4

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23 Absatz 1, litera f) und Artikel 37 Absatz 2 f folgende Regeln für Infrastruktur (RI).

I. Sicherheit

Artikel 1 Sicherheitsmassnahmen

- 1 Es darf nur auf Schiessanlagen geschossen werden, welche durch den Eidg. Schiessanlagenexperten (ESAE), Eidg. Schiessoffizier (ESO) bzw. Sachverständigen für Schiessanlagen (SV) abgenommen worden sind (Abnahmebericht) und über eine Betriebsbewilligung des zuständigen Kantons verfügen.
- 2 Die im Abnahmebericht aufgeführten Vorschriften und Einschränkungen müssen eingehalten werden.
- 3 Vor Aufnahme des Schiessbetriebes sind die gemäss Abnahmeprotokoll für die Schiessanlage vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen.
- 4 Wird Munition für Gewehr 300m nach den ISSF-Regeln eingesetzt, können Wettkämpfe nur auf Schiessanlagen durchgeführt werden, welche für diese Munition über die notwendige Zulassung verfügen.
- 5 Jeder Organisator kann für seine Schiessanlage spezielle Einschränkungen betreffend Munition erlassen.

II. Schiessanlagen

Artikel 2 Konzeption, Bau und Homologation der Schiessanlagen

- 1 Die Schussdistanz der 10m-Anlagen beträgt 10m (+/- 5cm).
- 2 Die Schussdistanz der 25m-Anlagen beträgt 25m (+/- 10cm).
- 3 Die Schussdistanz der 50m-Anlagen beträgt 50m (+/- 20cm).
- 4 Die Schussdistanz der 300m-Anlagen beträgt 300m (+/- 100cm) für neu zu erstellenden Anlagen. Für Wettkämpfe nach RW gilt das jeweilige Abnahmeprotokoll. Ausnahmen können bewilligt werden.
- 5 Die baulichen Ausführungen für die Schiessanlagen müssen den Vorschriften des VBS entsprechen und bei Neuanlagen sind die ISSF Regeln einzuhalten (Ausnahmen können bewilligt werden).
- 6 Die Genehmigung und Kontrolle von Anlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Sie erteilen aufgrund des Abnahme- oder Kontrollberichtes die Betriebsbewilligung.
- 7 Zuständig für die Abnahme von neuen Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst ist der Eidg. Schiessanlagenexperte (ESAE). Für die Abnahme von Änderungen an bestehenden Schiessanlagen ist der zuständige Eidg. Schiessoffizier verantwortlich. Die technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst werden durch die SAT geregelt.

Artikel 3 Umkleidemöglichkeiten

Für Matchwettkämpfe sind für die Teilnehmer geschlechtergetrennte und geeignete Umkleidemöglichkeiten mit entsprechendem Sichtschutz zur Verfügung zu stellen.

Artikel 4 Anlagen und Systeme

- 1 Für Anlagen, die teilweise oder ganz dem ausserdienstlichen Schiesswesen zur Verfügung stehen und auf welchen Ordonnanzmunition verschossen wird, gelten die Vorschriften des VBS für die Bereiche Schiessanlagen und Schiessbetrieb (insbesondere die Weisungen für Schiessanlagen).
- 2 Für alle übrigen Anlagen gelten die Weisungen für die technischen Belange von Schiessanlagen für das Sportschiessen des SSV.
- 3 Für alle übrigen Anlagen wird auf die RI verwiesen.
- 4 Vorübergehende oder dauernde Veränderungen, welche die Sicherheit beeinträchtigen, die Umweltbelastung erhöhen oder gegen die RI verstossen, sind ohne Zustimmung der für Bewilligung und Abnahme einer Schiessanlage zuständigen Instanz nicht gestattet.
- 5 Bewilligungspflichtige Anlässe, die auf elektronischen Trefferanzeigeanlagen ausgeschrieben werden, dürfen nur auf ISSF- und SSV-homologierten Systemen durchgeführt werden.
- 6 In 10m-Schiessanlagen haben die Organisatoren für doppelt eingeführte Geschosse einen mit Sand gefüllten Behälter für das kontrollierte Abschiessen bereitzustellen.

Artikel 5 Programmierte Stiche

- 1 Der SSV erstellt für den Bereich Gewehr 300m und Pistole 25/50m in Zusammenarbeit mit der SAT und den Herstellern von Scheibensystemen mit elektronischer Trefferanzeige eine Liste von programmierten Stichen und sorgt für eine einheitliche Nummerierung.
- 2 Anträge für zusätzlich zu programmierende Stiche sind an den SSV zu richten.
- 3 Nachdem die Finanzierung geklärt ist, kann für den Bereich Gewehr 300m und Pistole 25/50m bei anerkanntem Bedarf die Liste von programmierten Stichen in Absprache mit dem SAT und den Herstellerfirmen angepasst werden.
- 4 Nachdem die Finanzierung geklärt ist, kann für den Bereich Gewehr 10/50m und Pistole 10m bei anerkanntem Bedarf die Liste von programmierten Stichen in Absprache mit den Herstellerfirmen angepasst werden.
- 5 Für den Bereich Gewehr 10/50m und Pistole 10m liegt die Zuständigkeit für programmierte Stiche beim SSV.

Artikel 6 Zeigeordnung

- 1 In Schiessanlagen, in denen von Hand gezeigt wird, richtet sich die Zeigeordnung nach Anhang 3 der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst.
- 2 Bei elektronischen Trefferanzeigeanlagen gelten sinngemäss:
 - a) die Vorschriften Anhang 3 der Schiessverordnung VBS für Schiessanlässe im Bereich Gewehr 300m und Pistole 25/50m, die nach den Regeln des SSV durchgeführt werden;
 - b) die Regeln der ISSF für Schiessanlässe, die nach ISSF durchgeführt werden.

Artikel 7 Fehlfunktion der Anlagen

- 1 Wird ein Schusswert aufgrund einer Fremdauslösung (Blitz, Schlag auf Schussabmelder, Fremdschüsse usw.) angezeigt, darf dieser nicht gewertet werden.
- 2 Wird festgestellt, dass Trefferanzeigen aufgrund technischer Mängel oder Wartungsfehler nicht korrekt funktionieren, haben die Organisatoren:
 - a) den Schiessbetrieb auf diesen Scheiben einzustellen;
 - b) die Mängel oder Fehler zu beheben;
 - c) sofern feststellbar, die geschossenen Resultate zu annullieren und die betroffenen Teilnehmer zu veranlassen, die annullierten Programme zu wiederholen. Sollte eine Wiederholung nicht möglich sein, sind die bezahlten Teilnahmekosten zurückzuerstatten. Die betroffenen Teilnehmer sind auf der Rangliste zu streichen. Sind Einzelschüsse oder ganze Programme zu wiederholen, gehen die Kosten zu Lasten des Organisers.

III. Schlussbestimmungen**Artikel 8 Weiterführende Vorschriften**

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 9 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RI.

Artikel 10 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Das vorliegende Reglement wurde am 23. April 2021 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2022 (10m: 1. Oktober 2021) in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Luca Filippini
Präsident

Beat Hunziker
Geschäftsführer